OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701646/3/ER

Datum:
Linz, 22. April 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Dr. R U, L, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 26. Jänner 2022, GZ: VStV/921300720756/2021, wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes und des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift und die Strafnorm zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses „§ 82 Abs 1 SPG, BGBl 566/1991 idF BGBl I Nr 61/2016“ lautet und die verletzte Rechtsvorschrift zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses „§ 3 Abs 1 iVm Abs 3 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl.Nr. 36/1979 idF LGBl.Nr. 90/2013“ und zu Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses "§ 1 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl.Nr. 36/1979 idF LGBl.Nr. 90/2013“ und die Strafnorm zu Spruchpunkten 2 und 3 des angefochtenen Straferkenntnisses jeweils „§ 10 Abs 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl.Nr. 36/1979 idF LGBl.Nr. 66/2014“ lautet.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 130 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 26. Jänner 2022, VStV/921300720756/2021, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) drei Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes und des Oö. Polizeistrafgesetzes wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 04.04.2021, 17:50 Uhr – 04.04.2021, 18:00 Uhr
Ort: 4810 Gmunden, Esplanade 1, auf der stark frequentierten Esplanade im Bereich der Konditorei Baumgartner
Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr nahm, aggressiv verhalten.
Sie haben wild gestikuliert und mit den Polizeibeamten geschrien. Sie wurden mehrfach abgemahnt und haben Ihr aggressives Verhalten nicht eingestellt.

2. Datum/Zeit: 04.04.2021, 17:50 Uhr
Ort: 4810 Gmunden, Esplanade 1, auf der stark frequentierten Esplanade im Bereich der Konditorei Baumgartner
Sie haben am 04.04.2021 um 17:50 Uhr in 4810 Gmunden, auf der Esplanade, ungebührlichen störenden Lärm erregt in dem Sie sehr laute Musik mit einem Lautsprecher spielten. Der Lärm ist für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten.

3. Datum/Zeit: 04.04.2021, 17:50 Uhr – 04.04.2021, 18:00 Uhr
Ort: 4810 Gmunden, Esplanade 1, auf der stark frequentierten Esplanade im Bereich der Konditorei Baumgartner
Sie haben am 04.04.2021 um 17:50 Uhr auf der Esplanade in Gmunden den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie die Regierung als inkompetente Verbrecher und Scheiße bezeichneten und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91 i.d.g.F.
2. § 3 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz
3. § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Sachverhalt durch die eigene dienstliche Wahrnehmung der einschreitenden Polizeibeamten, der hierüber vorgelegten Anzeige der PI Gmunden vom 5. April 2021 und aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen sei. Es stehe daher fest, dass der Bf die Verwaltungsübertretungen begangen habe. Der Bf habe fristgerecht Einspruch gegen die ergangene Strafverfügung erhoben, in dem er angeführt habe, die vorgeworfenen Übertretungen nicht begangen zu haben. Am 26. April 2021 sei die

Anzeige an die belangte Behörde abgetreten worden. Mit Aufforderung zur Stellungnahme sei dem Bf der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis gebracht worden. Der Bf habe sich daraufhin schriftlich geäußert, bestritten, die Verwaltungsübertretungen begangen zu haben und ausgeführt, dass Widerstand zur Pflicht werde, wo Unrecht Recht werde. Er engagiere sich mit aller Kraft gegen die paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur und wähle dazu im öffentlichen Raum den aktionistischen Rahmen seiner künstlerischen Tätigkeit. Dem Bf sei daraufhin die zeugenschaftliche Aussage des Meldungslegers übermittelt worden, die der Bf als Schutzbehauptungen abgetan habe. Die belangte Behörde kam zum Ergebnis, dass der Bf gegen die genannten Bestimmungen verstoßen habe. Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem Einkommen iHv 1.200 Euro und keinen Sorgepflichten aus und führte aus, dass dem Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute komme.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde wie folgt:

„(...)
Corona Diktatur
Willkommen im neuen Austrofaschismus!
Mit all meiner Kraft und all meinem Herzblut gegen diese paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur und deren 3G-Regime sowie für die Wiederherstellung unserer Grund- und Freiheitsrechte!
Eingeschriebene Mail – 2. März 2022
(...)
Beschwerde gegen den Bescheid/Straferkenntnis vom 26.1.2022, mir zugestellt als RSb-Brief am 3.2.2022, VStV/921300720756/2021- Nichtanerkennung Straferkenntnis
(...)
Ich beziehe mich auf meine bisherigen und die ihrigen Schreiben, siehe dort!
Sämtliche in ihrer ‚Begründung' aufgelisteten Gründe für die Schlussfolgerungen ihrer Straferkenntnis und der damit wenig wohlwollenden Bestrafung meiner Person treffen nicht zu! Ich bin nicht bereit, ihre Straferkenntnis anzuerkennen und weise ihre Beschuldigungen bzw. nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen auf das Schärfste zurück!(...) Ich begehre die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung dieses wenig vernunftbegabten Verwaltungsstrafverfahrens! Werfen sie ihren Bescheid wohlgefaltet und mit Stempel & Siegel versehen in den Altpapiercontainer, dort gehört er hin! Besten Dank!
(...)
Zu guter Letzt: Ich lebe masken-, zwangs- und abstandsfrei! im (Er-)Leben meiner zahlreichen zwischenmenschlichen und körpernahen sozialen Kontakte! Ungetestet und nicht Corona-geimpft! Ich bin kerngesund (KG) und stelle somit KEINE Gefahr im epidemiologischen Sinne dar!
(...)
Wir dürfen der Polizei und den Behörden keinen wie auch immer gearteten Anlass geben, dass sie sich an die Umsetzung dieses UNRECHTS, sprich´ die COVID-19-Terrormaßnahmen-Verordnungen gegen die Österreichische Bevölkerung, gewöhnen und sich damit im Recht fühlen! Daher striktes und konsequentes Nicht-Einhalten der Maßnahmen und Aufruf zum Bruch dieser Unrechts-Verordnungen! Alles andere ist Selbstaufgabe und Unterstützung dieses kriminellen und asozialen Psychopathen—Wahnsinns! Wir sind keine Mitläufer und Mittäter!

Schließen Sie (...) sich der Widerstandsbewegung gegen diese Corona-Diktatur und deren 3G-Regime an, damit ihr Beamten-Gehorsam nicht zum Verbrechen wird! Wenn Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht! (Berthold Brecht) ...Und Gehorsam zum Verbrechen! Es ist hoch an der Zeit, zivilen Ungehorsam und konsequenten Widerstand zu leben!
(...)“

I.3. Mit Schreiben vom 3. März 2022 (eingelangt am 10. März 2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal diese von keiner Verfahrenspartei beantragt wurde und 500 Euro übersteigende Strafen nicht verhängt wurden (§ 44 Abs 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 4. April 2021 hielt sich der Bf auf der stark frequentierten Gmundner Esplanade auf Höhe der Konditorei Baumgartner auf, wo er um 17:50 Uhr mit einem Lautsprecher sehr laute Musik abspielte. Mehrere Passanten ersuchten die Polizei, einzuschreiten. Der Bf wurde daraufhin einer polizeilichen Kontrolle unterzogen, im Zuge deren er die Beamten zwischen 17:50 und 18:00 Uhr wiederholt anschrie. Um 17:50 Uhr bezeichnete er die Regierung als inkompetente Verbrecher und „Scheiße“, um 17:56 Uhr bezeichnete er die Regierung und den „Corona-Wahnsinn“ als „Scheiße“, um 17:57 Uhr schrie der Bf lautstark „Scheiße“, um 17:58 Uhr bezeichnete er alle lautstark als „Scheiße“ und die amtshandelnden Beamten als „armselig“. Um 17:58 Uhr fuchtelte er wild mit seinen Händen herum, schrie die amtshandelnden Beamten lautstark an, verhielt sich cholerisch und musste immer wieder aufgefordert werden, sich zu beruhigen und Distanz zu wahren. Um 18:00 Uhr schrie der Bf, dass in der Behörde lauter „Vollpfosten“ sitzen. All dies wurde von rund 100 Personen wahrgenommen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt einliegenden Anzeigen und der zeugenschaftlichen Aussage des amtshandelnden Polizisten vor der belangten Behörde. Dies wird vom Bf auch nicht substantiiert bestritten. Die bloße Behauptung, sein Verhalten sei eine gegen Corona-Maßnahmen gerichtete Form der Kunst, vermochte der Bf mit seiner Beschwerde nicht darzulegen. Das Beschwerdevorbringen erschöpft sich vielmehr in den oben dargestellten, unsachlichen Ausführungen zu den bestehenden Corona-Regeln.

III.1. Die einschlägige Gesetzesbestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl I 566/1991 idF BGBl I 61/2016, lautet:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) (...)“

III.2. Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG.), LGBl 1979/36 idF LGBl 2018/55, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 3
Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.
(4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:
(...)
3. die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion

zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
(...)
zu bestrafen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1:

Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre Aufgaben wahrnahmen.

Weiters erfordert § 82 Abs 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.
"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20. Dezember 1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], FN 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

IV.1.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Bf während der ggst Amtshandlung wiederholt herumgeschrien und wild gestikuliert. Aufgrund der schreiend vorgebrachten und damit völlig unverhältnismäßigen Äußerungen des Bf in Kombination mit einer inadäquaten Gestik muss jedenfalls die Aggressivität des Verhaltens des Bf gegenüber den Beamten bejaht werden.

Zumal der Bf sein aggressives Verhalten trotz mehrfacher Abmahnung der Polizeibeamten auch nicht eingestellt hat, ist der objektive Tatbestand des § 82 Abs 1 SPG erfüllt.

IV.1.2. § 82 Abs 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Der Bf hat nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten. Auch der Umstand, dass er sich damit rechtfertigt, eine Kunstaktion durchgeführt zu haben, vermag daran nichts zu ändern. Art 17a StGG schützt zwar die Freiheit der Kunst, und es handelt sich dabei um eine Bestimmung ohne Gesetzesvorbehalt. Es ist dem Bf auch beizupflichten, dass Kunst provozieren und schockieren kann und gerade deshalb eines verfassungsrechtlichen Schutzes bedarf. Das Landesverwaltungsgericht OÖ vermag allerdings im anhaltenden Anschreien von Polizisten während einer Amtshandlung und wildem Gestikulieren kein „ehrliches künstlerische[s] Streben“ (vgl OLG Wien, MR 1992, 17 [19]) zu erkennen. Ferner wird ein solches vom Bf auch nicht näher dargetan. Da mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Auch die subjektive Tatseite des § 82 Abs 1 SPG ist damit erfüllt.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses:

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen". Zusätzlich bedarf es zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 3 Abs 1 Oö.PolStG noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Lärm, der nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden kann und der bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben vermieden werden hätte müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar.

Ein Sicherheitsorgan ist in der Lage zu qualifizieren, ob eine Geräusch- bzw Klangentwicklung für die Nachbarschaft objektiv unzumutbar ist (VwGH 20.2.1984, 83/10/0268).

Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und ferner nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

IV.2.1. Im ggst Fall hat der Bf am 4. April 2021 auf der stark frequentierten Gmundner Esplanade auf Höhe der Konditorei Baumgartner über einen

Lautsprecher sehr laute Musik abgespielt. Dieses Verhalten wurde von ca 100 Personen wahrgenommen, einige davon forderten die Polizei deshalb zum Einschreiten auf.
Ungebührlich ist störender Lärm dann, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann. Selbst wenn zur vorgeworfenen Tageszeit grundsätzlich ein gewisses Maß an Lärm ggf als sozialverträglich anzusehen sein wird, ist aufgrund der Lautstärke der aus dem Lautsprecher des Bf gedrungenen Musik und dem dadurch ausgelösten Verhalten der Passanten jedenfalls davon auszugehen, dass dies in rücksichtsloser Weise passierte. Es wurde daher in ungebührlicher Weise störender Lärm erregt.

IV.2.2. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann.

Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH 26.9.1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Festzuhalten ist, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen können und wohl auch müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Auch daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass sich der Bf damit rechtfertigt, eine Kunstaktion durchgeführt zu haben. Das Landesverwaltungsgericht OÖ vermag auch im bloßen Abspielen von lauter Musik kein „ehrliches künstlerische[s] Streben“ (vgl OLG Wien, MR 1992, 17 [19]) zu erkennen. Ferner wird ein solches vom Bf auch nicht näher dargetan.
Es ist daher auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite des § 3 Abs 1 Oö.PolStG auszugehen.

IV.3. Zu Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15. Oktober 2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9. Oktober 2005, 2003/09/0074, VwGH 30. September 1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Eine Anstandsverletzung nach § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist ein Erfolgsdelikt, der Eintritt des Erfolgs ist Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen eines vollendeten Delikts (Keplinger/Rangger, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz[4] (2021) 32).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

IV.3.1. Im ggst Fall hat der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort die Regierung ua als inkompetente Verbrecher und „Scheiße“ bezeichnet. All dies wurde von rund 100 Personen wahrgenommen.
Durch diese Wortwahl hat der Bf jedenfalls einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten begangen (vgl VwGH 22.3.1993, 91/10/0178, der eine ähnliche Aussage als Anstandsverletzung beurteilte).

Eine derartige Anstandsverletzung ist ein Erfolgsdelikt, dh es muss der „Erfolg“ der Verletzung des öffentlichen Anstands eingetreten sein. Das bedeutet, dass das Täterverhalten durch andere Personen wahrnehmbar sein muss. Zumal das Verhalten des Bf von Passanten jedenfalls wahrgenommen wurde, ist das Erfordernis der Öffentlichkeit iSd vorgeworfenen Norm entsprechend der zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs erfüllt.

Der objektive Tatbestand des § 1 Abs 1 Oö.PolStG ist sohin erfüllt.

IV.3.2. Da es sich auch bei der Übertretung des § 1 Abs 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt, ist § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann.

Auch zu Spruchpunkt 3 ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen können und wohl auch müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Auch hier vermag der Umstand nichts zu ändern, dass sich der Bf damit rechtfertigt, eine Kunstaktion durchgeführt zu haben. Das Landesverwaltungsgericht vermag auch im alleinigen Beschimpfen der Regierung „ehrliches künstlerische[s] Streben“ nicht zu erkennen. Auch diesbezüglich wird ein solches auch vom Bf nicht näher dargetan.
Es ist daher auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite des § 1 Abs 1 Oö.PolStG auszugehen.

IV.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind

überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Angesichts der unbestritten gebliebenen Annahme der belangten Behörde über die Einkünfte des Bf und mangels vorliegender Strafmilderungsgründe erachtet das Landesverwaltungsgericht OÖ die verhängten Strafen als angemessen, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

V. Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 52 Abs 1 und 2 VwGVG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter